

Containergestellung und Absicherung

Gemäß RSA95 / MVAS-Richtlinien / StVo §45 und §46

Stellung auf Privatgelände



Genehmigung des Eigentümers notwendig



Eine Absicherung eines Containers ist bei Stellung auf einem Privatgelände nicht zwingend notwendig.
Bei einer Containergestellung ist der Bodenschutz zu beachten!



Stellung des Containers durch den Containerdienst

Stellung im öffentlichen Verkehrsraum



Grundsätzlich Genehmigung der Behörde notwendig



Containerabsicherung notwendig
(Wie diese sein muss, gibt die zuständige Behörde vor.)

DIE BENUTZUNG VON
WARNBAND/ABSPERRBAND IST IM
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM
GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG!



Wird eine Halteverbotszone benötigt?
(Auf eine Halteverbotszone kann verzichtet werden, wenn die Parkflächen anderweitig freigehalten werden, z. B. kann ein PKW parken und wegfahren, wenn der Container kommt.)

→ ACHTUNG: Auch bei Tausch/Abholungen muss der Platz am Container ausreichend sein.



Stellung des Containers durch den Containerdienst

Grundsätzlich gilt bei öffentlichen Stellungen:

- Vorlaufzeiten müssen beachtet werden.
- Anordnungen seitens der Behörde müssen befolgt werden.
- Eine Stellung von Containern / Beschilderungen darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen.
- Falls absehbar ist, wie lange das Bauvorhaben dauert, bitte das Enddatum durchgeben, dann kann die Genehmigung entsprechend beantragt werden.
- Bei Halteverbotszonen gibt es zusätzliche Vorlaufzeiten (mind. 72 Stunden, bei einigen Städten mehr; der Aufstelltag wird nicht mitgezählt; oft wird das Wochenende auch nicht mitgezählt)
- Empfehlung ERW bei Stellung + Halteverbotszone: mind. 14 Tage Vorlaufzeit! (innerhalb von Deutschland)